

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SALZSTADT Design

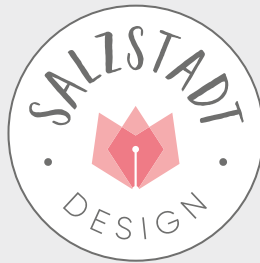
Wichernstraße 34, 21335 Lüneburg

t/ 04131 7436 386

m/ hallo@salzstadt-design.de

w/ salzstadt-design.de

Wir sind Teil der Campus Management GmbH.



1. *Geltungsbereich und Vertragsschluss*

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte von SALZSTADT Design (als Geschäftsbereich der Campus Management GmbH), nachstehend SALZSTADT genannt mit ihren Kunden/Auftraggebern. Gegenstand der AGB sind Werk- und Dienstleistungsverträge einer Werbeagentur, die diese auf den Gebieten der Strategie- und Markenberatung, Corporate Design, Werbeplanung, Werbegestaltung, Multi-mediaproduktion, Onlinemarketing, Dialogmarketing, Schulungen und Werbevermittlung mit ihren Kunden schließt (Projekt). Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen der Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.
- 1.2. SALZSTADT wird den Auftraggeber in allen angefragten Belangen sowohl über die gestalterischen wie auch funktionalen Möglichkeiten nach bestem Gewissen umfassend beraten, um eine zielführende Leistungserstellung vornehmen zu können. Bei der Beratung wird SALZSTADT berücksichtigen, welche Zielgruppen angesprochen werden sollen und welche Zwecke der Auftraggeber mit der zu beauftragenden Leistung insgesamt verfolgt. Über Vor- und Nachteile einzelner gestalterischer und funktionaler Merkmale wird SALZSTADT den Auftraggeber ebenso unterrichten wie über allgemeine Erkenntnisse, die SALZSTADT von den Gewohnheiten und Bedürfnissen der Zielgruppe – z. B. auf die Gewichtung von Texten und grafischen Elementen – hat. Branchenspezifische Kenntnisse sind von SALZSTADT allerdings nicht zu erwarten. SALZSTADT ist insbesondere nicht verpflichtet, durch Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung spezifische Erkenntnisse über die Gewohnheiten und das Nutzerverhalten von Personen zu gewinnen, die zu den Zielgruppen der Auftraggeber zählen.
- 1.3. Der Vertragsschluss mit SALZSTADT erfolgt durch die schriftliche Annahmeerklärung des von SALZSTADT detailliert unterbreiteten Angebots (Kostenvoranschlag) mit Leistungsbeschreibung, Optionsmöglichkeiten, Kalkulation und gegebenenfalls Zeitplanung. Die Annahme (Auftragserteilung) kann vom Auftraggeber innerhalb achtundzwanzig (28) Tagen nach Erhalt des Angebots erklärt werden. Danach ist SALZSTADT nicht mehr an das Angebot gebunden.

2. *Leistungsumfang des Vertrags und Leistungsänderungen*

- 2.1. SALZSTADT hat nur solche Leistungen zu erbringen, die in den Angeboten/Kostenvoranschlägen ausdrücklich spezifiziert sind.
- 2.2. Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang eines jeweiligen Projekts richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag, dessen Inhalt durch ein Angebot bzw. Kostenvoranschlag spezifiziert ist. Agenturfremde Leistungen von Drittfirmen wie

Produktionsplanung und -überwachung, Druckkosten, Kuriere, Versand sowie Multimediaproduktion, Shootings, Bildrechte und Lektorat sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden in der Regel gesondert ausgewiesen bzw. vereinbart. SALZSTADT schuldet die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von z. B. Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

- 2.3. Gegenstand eines jeden Vertrages ist das Erbringen der vereinbarten Leistung durch SALZSTADT, nicht hingegen bestimmte, vom Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge. Zur Durchführung eines jeden Vertrages darf SALZSTADT sich Dritter (insbesondere Subunternehmer und/oder freier Mitarbeiter) bedienen.
- 2.4. Dem Auftraggeber werden im Rahmen des Kostenmanagements vor Beginn jeder Kosten verursachenden Fremdleistung (zum Beispiel Foto-Shooting, Druckaufträge, etc.), die nicht durch die vereinbarte Vergütung abgedeckt sind oder durch Dritte erbracht werden, jeweils vor Auslösen dieser Kosten entsprechende Kostenvoranschläge der Drittanbieter in Textform (§ 126 b BGB) unterbreitet. Die Fremdkosten sind SALZSTADT verbindlich zu genehmigen. Mit der Umsetzung Kosten verursachender Fremdleistungen wird SALZSTADT erst beginnen, wenn seitens des Auftraggebers eine Freigabe dafür vorliegt. Verzögerungen, die durch eine verspätete Kostenfreigabe verursacht werden, hat SALZSTADT nicht zu vertreten.
- 2.5. Der Auftraggeber kann während eines Projekts Änderungen oder Erweiterungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges mit SALZSTADT vereinbaren. Voraussetzung ist, dass dadurch der Erfolg oder die mit dem Projekt beabsichtigten Ergebnisse nicht gefährdet und die Kapazitäten von SALZSTADT nicht überlastet werden. Ohne eine entsprechende Vereinbarung bleibt es bei den ursprünglich vereinbarten Fristen, Vergütungssätzen und Leistungsinhalten. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, den infolge von Änderungen anfallenden Mehraufwand durch den Verzicht auf andere Leistungsteile zu kompensieren, sofern SALZSTADT dies zuzumuten ist. Wenn sich der Zusatzauftrag auf die zeitliche Abwicklung der übrigen Leistungen auswirkt, muss dies im betreffenden Zusatzauftrag ebenfalls geregelt werden.
- 2.6. Die für ein Projekt jeweils maßgeblichen Termine und Meilensteine sind in dem Auftrag bzw. einer entsprechenden Anlage festgelegt und zwischen den Parteien verbindliche Vertragsgrundlage. Ist im Rahmen des Projektfortschrittes festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gefährdet ist, wird SALZSTADT den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich informieren.
- 2.7. Für den Fall, dass der Auftraggeber während eines Projekts die Bearbeitung oder Veröffentlichungen von Material wünscht, welches bei Vertragsschluss noch nicht bekannt war und welches nach Auffassung von SALZSTADT ethisch nicht vertretbar ist oder dem Ansehen von SALZSTADT schaden könnte (z. B. pornographische Darstellungen, nationalsozialistisches Gedankengut, etc.), ist SALZSTADT berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und sämtliche bis dahin angefallenen Kosten abzurechnen.
- 2.8. Von jedem realisierten Entwurf steht uns eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren, in der Regel fünf (5), zu.

3. *Leistungs- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers*

- 3.1. Der Auftraggeber wird SALZSTADT nach besten Kräften bei der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen und insbesondere Konzeptentwürfe, Vorschläge, Design- oder Druckvorlagen, Logoentwürfe, Screen-Design und Programmieranschläge zeitnah überprüfen und freigeben. Derartige Freigaben sind sodann verbindliche Ausgangsbasis für die weitere Leistungserbringung durch SALZSTADT. Soweit Testläufe oder Abnahmetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Auftraggeber sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen für den Auftraggeber zu treffen.
- 3.2. Sollte es in diesem Arbeitsprozess aus Gründen, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind zu Verzögerungen kommen, die zu einer Verschiebung der Zeitplanung führt, bleibt SALZSTADT vorbehalten, bestimmte angebotene Leistungen neu zu kalkulieren und eine Erhöhung der Vergütung zu verlangen.
- 3.3. Sämtliche Mitwirkungshandlungen hat der Kunde in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erbringen.
- 3.4. Der Auftraggeber stellt SALZSTADT alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von SALZSTADT sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt. Sofern eine Rückgabe der Daten gewünscht ist, hat der Auftraggeber dies bei der Übergabe schriftlich mitzuteilen. Ansonsten werden die Daten nach Zahlung der vereinbarten Vergütung archiviert und nach angemessener Zeit vernichtet.
- 3.5. Der Auftraggeber wird SALZSTADT auf Wunsch sämtliche Texte und Materialien, die zur Produktion benötigt werden, in einem gängigen, unmittelbar verwendbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung stellen. Ist eine Konvertierung des von den Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, übernimmt dieser Kunde die hiermit verbundenen Kosten und Aufwendungen. Der Kunde stellt sicher, dass SALZSTADT zur Nutzung der übermittelten Materialien in einem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang berechtigt sind bzw. stellt sicher, dass ihm alle Rechte, insbesondere, aber nicht ausschließlich Eigentums- und Urheberrechte an Vorlagen und Texten zustehen.
- 3.6. Alle an SALZSTADT überlassene oder von SALZSTADT angefertigte Roh- und Hilfsmittel zur Erstellung der jeweiligen Leistung, insbesondere Manuskripte, Druckvorlagen, Filmmaterial, Fotoaufnahmen und Reinzeichnungen verwahrt SALZSTADT mit angemessener Sorgfalt über einen angemessenen Zeitraum. Ein Anspruch auf Verwahrung dieser Unterlagen und Dokumente besteht seitens unseres Kunden nicht, kann jedoch im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.
- 3.7. Der Auftraggeber ist für die Einrichtung und Aufrechterhaltung seiner IT-Infrastruktur und eines etwaigen Host-Providing selbst verantwortlich. SALZSTADT übernimmt insoweit niemals die Systemverantwortung. Auch die Verschaffung des Zugangs zum Internet (Access-Providing) gehört nicht zu den

Leistungspflichten von SALZSTADT. SALZSTADT ist darüber hinaus nicht zur Beschaffung einer Internet-Domain, bei Beauftragung einer Website, verpflichtet. Dies kann jedoch auf ausdrücklichen Kundenwunsch Inhalt der Leistung werden.

- 3.8. Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben, auch nur teilweise, an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit SALZSTADT erteilen.

4. Vergütung

- 4.1. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Kosten/Vergütungen und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich als Netto-Beträge. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird im Angebot sowie in der Rechnung in der gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 4.2. Es gilt die im Vertrag oder Angebot (Kostenvoranschlag) vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, sieben (7) Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, kann SALZSTADT neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine Mahngebühr von 5,00 € ab der ersten Mahnung einer Rechnung aufschlagen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 4.3. Ab einem Gesamtauftragswert in Höhe von 1.000,- € (netto) ist SALZSTADT berechtigt, Teilabrechnungen des kalkulierten Honorars und der Fremdkosten wie folgt zu stellen: fünfzig (50) Prozent der vereinbarten Vergütung nach Auftragserteilung sowie fünfzig (50) Prozent nach Abschluss des Projekts. Teilleistungen müssen insoweit nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von SALZSTADT verfügbar sein.
- 4.4. Verzögert sich die Durchführung des Projekts aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann SALZSTADT eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen und den vereinbarten Zeitplan angemessen verschieben. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann SALZSTADT auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 4.5. Bei einseitigen Änderungswünschen oder Rücktritt von Aufträgen und sonstigen Leistungen durch den Auftraggeber und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserbringung ändern, wird SALZSTADT vom Auftraggeber alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und SALZSTADT von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt, sofern der Auftraggeber diese zu vertreten hat.
- 4.6. Bei Auftragsrücktritt, -kündigung oder -verzögerung durch den Auftraggeber während eines Projekts aus Gründen, die Auftraggeber zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung durch SALZSTADT erbrachten Leistungen, mindestens jedoch zur Zahlung von fünfundzwanzig (25) Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder

höherer Aufwendungen vorbehalten. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Fertigstellung der Werke und Arbeiten nach Auftragsabbruch, -kündigung oder -verzögerung seitens des Auftraggebers entfällt.

- 4.7. Bei Änderungen oder Erweiterungen des Vertragsumfangs wird SALZSTADT eine angemessene Anpassung auf Grundlage der im Vorfeld vereinbarten Vergütungen vornehmen und diese mit dem Kunden abstimmen. Voraussetzung für die Vergütung von Änderungen oder Zusatzleistungen ist in jedem Fall, dass der Auftraggeber einen schriftlichen Zusatzauftrag erteilt hat und dieser von SALZSTADT angenommen wurde.
- 4.8. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung behält sich SALZSTADT ein Zurückbehaltungsrecht dahingehend vor, (Teil-)Aufträge zu stoppen oder auszusetzen. Daten oder bereits produzierte Werke, die aufgrund gesonderter Vereinbarungen vor Bezahlung der Vergütung ausgehändigt wurden, können von SALZSTADT vom Auftraggeber in vollem Umfang und einwandfreiem Zustand zurück gefordert werden. Dadurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

5. *Lieferbedingungen, Termine und Fristen*

- 5.1. Von SALZSTADT angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, sofern diese mit unseren Kunden ausdrücklich als verbindliche Fristen/Termine vereinbart wurden und wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten gem. Ziffer drei (3) dieser AGB rechtzeitig erfüllt hat und die Termine von SALZSTADT schriftlich bestätigt worden sind. Treten Verzögerungen auf, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann eine fristgerechte Termineinhaltung durch SALZSTADT nicht mehr gewährleistet werden.
- 5.2. Etwaige Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der von SALZSTADT schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung.
- 5.3. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände befreien SALZSTADT für die Dauer ihrer Auswirkungen und - sofern sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen - vollständig von der Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls als nicht wirksam.

6. *Vertraulichkeit*

- 6.1. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig unter Einschluss aller Mitarbeiter und sonstiger am Projekt beteiligter Dritter, die Zugang zu Informationen der anderen Vertragspartei und/oder der vertraglichen Leistungen haben, zu absoluter Vertraulichkeit hinsichtlich solcher Informationen gegenüber nicht beteiligten Dritten und vorbehaltlosem Schutz dieser Vertraulichkeit. Sollten Daten und Informationen aufgrund ihrer Art der strengen Geheimhaltung unterliegen, sind sie vom Auftraggeber als solche zu kennzeichnen. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind, von der anderen Vertragspartei selbst veröffentlicht werden oder von dritter Seite bekannt geworden sind. Die Beweislast für eine solche Ausnahme trägt die Partei, die sich auf den Ausnahmetatbestand beruft.

7. *Urheberrechte, Nutzungsrechte und Eigentumsvorbehalt*

- 7.1. Alle im Rahmen eines Projekts von SALZSTADT oder Ihren Fremddienstleistern erarbeiteten Werke bzw. alle dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall nicht erreicht ist.
- 7.2. SALZSTADT räumt dem Auftraggeber für die vertraglich vereinbarten Zwecke und im vertraglich vereinbarten Umfang das einfache, nicht übertragbare, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Nutzungsrecht an den von SALZSTADT gelieferten Werken für alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten ein. Sämtliche Nutzungsrechtsübertragungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Entrichtung der vertraglich vereinbarten Vergütung an SALZSTADT.
- 7.3. Originale, die zur Erstellung des Endproduktes angefertigt wurden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Layouts, Illustrationen, Grafiken, Fotos, Dateien etc. bleiben ausschließlich im Eigentum von SALZSTADT. Eine Überlassung dieser Originale ist im Einzelfall gegen zusätzliches Entgelt, das gesondert zu vereinbaren ist, möglich.
- 7.4. Der Kunde hat geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit von SALZSTADT erbrachte Leistungen nicht unbefugt durch Dritte genutzt werden können.
- 7.5. Grundsätzlich erfolgt die Herausgabe von Daten in Form der vereinbarten Leistung gegenüber dem Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien. Sollte der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Dateien wünschen, bedarf dies einer Vereinbarung und einer gesonderten Vergütungsregelung. Veränderungen an offenen oder editierbaren Daten durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von SALZSTADT.
- 7.6. Vorschläge und sonstige Mitarbeit oder Mitwirkung des Auftraggebers und/oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Vergütung und begründen kein Miturheberrecht an den entwickelten und erstellten Werken und Arbeiten. Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe verbleiben bei SALZSTADT. Nutzt der Auftraggeber solche Werkeideen und/oder Entwürfe von SALZSTADT oder von ihr beauftragten Dritten, die eine Werkqualität erreichen, außerhalb oder nach Beendigung des Vertrages, so ist eine gesonderte Vergütungsabrede zu treffen.
- 7.7. Soweit Werke von Dritten (insbesondere Fotografen, Illustratoren, Fotomodellen, Webdesignern und sonstigen Kreativen) geschaffen werden, wird SALZSTADT dafür Sorge tragen, dass die vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte des Dritten eingeholt und auf den Auftraggeber übertragen werden.
- 7.8. SALZSTADT darf nach Abschluss des erteilten Auftrags diesen für Eigenwerbung publizieren und sich, bei Aufträgen für Online-Präsenzen, im Impressum inkl. Verlinkung zur Webseite www.salzstadt-design.de darstellen, sofern dadurch keine vertraulich zu behandelnden Informationen des Auftraggebers offenbart

werden. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen SALZSTADT und dem Auftraggeber ausgeschlossen werden.

- 7.9. Die Leistungen und Werke von SALZSTADT dürfen vom Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von SALZSTADT.
- 7.10. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen wird eine Vertragsstrafe fällig, die SALZSTADT nach billigem Ermessen festsetzen wird und die im Streitfall hinsichtlich ihrer Billigkeit vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Über den Umfang der Nutzung steht SALZSTADT ein Auskunftsanspruch zu.

8. *Beanstandungen, Gewährleistung*

- 8.1. Der Auftraggeber hat eventuelle Mängel an der Dienstleistung oder dem Werk gegenüber SALZSTADT unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zunächst ist SALZSTADT Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach Wahl von SALZSTADT durch die Beseitigung des Mangels, das Erbringen einer mangelfreien Leistung oder die Herstellung eines neuen Werkes. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie SALZSTADT oder den Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder Aufwand möglich, können die Kunden - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.
- 8.2. Für Mängel der gelieferten Leistungen und Werke haftet SALZSTADT nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Gewährleistung einschließlich vertraglicher Schadensersatzansprüche gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Ist das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt die kaufmännische Rügepflicht des § 377 HGB.
- 8.3. Im Rahmen jedes Auftrags besteht eine künstlerische Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
- 8.4. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden, sofern sie innerhalb der nach dem Stand der Technik üblichen Toleranzen liegen. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck sowie dem Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt.

Mehr- oder Minderlieferungen bei Druckerzeugnissen bis zu zehn (10) Prozent der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

- 8.5. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet SALZSTADT nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist SALZSTADT von ihrer Haftung freigestellt, wenn SALZSTADT ihre Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.
- 8.6. Sofern Leistungen auf Wunsch des Kunden versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der jeweiligen Leistung an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen und auch dann, sofern eine frachtfreie Lieferung vereinbart wird.

9. Haftung

- 9.1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist beruhen, haftet SALZSTADT unbeschränkt. Darüber hinaus haftet SALZSTADT uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden.
- 9.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SALZSTADT nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Anbieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von SALZSTADT gilt.
- 9.3. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden übernimmt SALZSTADT gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung. SALZSTADT tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 9.4. Die Haftung von SALZSTADT für Datenverluste ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Datensicherungen durch den Auftraggeber eingetreten wäre, es sei denn, die Pflichtverletzung geschieht vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- 9.5. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch SALZSTADT erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. SALZSTADT ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt SALZSTADT von Ansprüchen Dritter frei, wenn SALZSTADT auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat. Erachtet SALZSTADT für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder

Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit SALZSTADT die Kosten hierfür der Auftraggeber. Für Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, ist SALZSTADT nicht verantwortlich. Insbesondere ist SALZSTADT nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

- 9.6. SALZSTADT haftet nicht wegen in den Werbemaßnahmen möglicherweise enthaltenen Sachaussagen in Bezug auf Produkte und Leistungen des Auftraggebers. SALZSTADT haftet auch nicht für design-, urheber- und markenrechtlichen Schutz der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
- 9.7. Sollten Dritte SALZSTADT wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus den Inhalten einer vertragsgegenständlichen Website resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Kunde, SALZSTADT von jeglicher Haftung freizustellen und SALZSTADT die Kosten zu ersetzen, die ihm wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

10. *Verwertungsgesellschaften, Künstlersozialkasse*

- 10.1. Urheberrechtliche Ansprüche Dritter, insbesondere wenn sie von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden, auf besondere Vergütung zur Abgeltung von Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie des Rechts am eigenen Bild gehen zulasten des Auftraggebers. SALZSTADT wird den Auftraggeber in Fällen, in denen ein derartiger Anspruch eines Dritten erkennbar wird, rechtzeitig vor Verwendung des Materials in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften, wie beispielsweise an die Gema, abzuführen. Werden diese Gebühren von SALZSTADT verauslagt, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diese SALZSTADT gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.
- 10.2. Der Auftraggeber ist hiermit darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person, eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht bei der Rechnung von SALZSTADT in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber zuständig und verantwortlich. Tritt SALZSTADT wegen dieser Abgabe in Vorlage, ist der Auftraggeber verpflichtet, SALZSTADT diese Kosten gegen Nachweis zu erstatten.

11. *Datenschutz*

- 11.1. SALZSTADT darf Kunden betreffende Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen elektronisch speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlich bestimmten Zwecke verarbeiten und einsetzen. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere Zweck der Verarbeitung, Speicherung und Löschung von Daten oder Weitergabe an Dritte, können der beiliegenden Datenschutzerklärung entnommen werden.

- 11.2. Die wechselseitig übernommenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder allgemein bekannt sind. Dritte im Sinne dieser Ziffer sind Personen/Unternehmen, die nicht vereinbarungsgemäß an der Erfüllung des jeweiligen Vertrages mitwirken.

12. *Schlussbestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit*

- 12.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, Lüneburg als Gerichtsstand vereinbart.
- 12.2. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen die der Schriftform unterliegen sind durch die Textform gem. § 126 b BGB erfüllt. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Lüneburg, es sei denn die Parteien haben im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart.
- 12.3. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

Stand: 10/2018

SALZSTADT Design

Campus Management GmbH

Geschäftsführer Klaus Hoppe

Wichernstraße 34, 21335 Lüneburg

EG-ID: DE201092259

Eingetragen beim

Amtsgericht Lüneburg – HRB 1950

Steuernr. 33 214 00 229